

## FAQs zur Kurzarbeit

Viele Fragen zum Thema Kurzarbeit beschäftigen zur Zeit unsere Klienten und unseren Berufsstand - wir bekommen dazu jeden Tag zahlreiche Anfragen. Um Sie hier zu unterstützen, haben wir die häufigsten Fragen und Antworten in einem "FAQ zur Kurzarbeit" für Sie zusammengefasst. Sie finden es [HIER](#) zur Ansicht und Download. Vielen Dank an die Kollegen Friedrich und Florian Schrenk für die Unterstützung und Ausarbeitung dieses Papiers.

---

## eAMS Konto: Antwort von BM Aschbacher

Der Zugang unseres Berufsstands zum eAMS, um unsere Vertretungstätigkeit für unsere Klienten auszuüben, konnte durch das AMS leider nach wie vor nicht zufriedenstellend gelöst werden. Aus diesem Grund haben wir in einem Schreiben an BM Aschbacher und BM Schramböck nochmals darauf hingewiesen, dass es aus unserer Sicht im Interesse aller Beteiligten wäre, wenn Steuerberater einen erleichterten und effizienteren Zugang zu eAMS hätten. In ihrem Antwortschreiben bedankt sich BM Aschbacher zwar sehr für die Zusammenarbeit und die Unterstützung durch unseren Berufsstand, bedauert aber, uns mitteilen zu müssen, dass das bestehende IT-System des AMS leider aufgrund mangelnder IT-Kapazitäten bis auf weiteres nicht in unserem Sinn adaptierbar ist. Unser Schreiben und die Antwort des Ministerbüros finden Sie [HIER](#)

---

## Information der ÖGK: Fristen bleiben nach wie vor aufrecht

Die ÖGK hat uns aufgrund zahlreicher Anfragen wiederholt bestätigt, dass die Grundregeln der Lohnverrechnung aufrecht bleiben. Die gesetzliche Fälligkeit der Beiträge bleibt bestehen. Die Anmeldungen zur Pflichtversicherung sind weiterhin fristgerecht vor Arbeitsantritt durchzuführen. Die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen sind weiterhin zu den üblichen Terminen an die ÖGK zu senden.

Grundsätzlich sind derzeit aber keine Stundungsansuchen bzw. Ratenansuchen erforderlich, weil für die Beiträge Februar, März und April keinerlei Eintreibungsmaßnahmen vorgenommen werden. Allerdings müssen nicht von der Schließung betroffene Firmen einen formlosen Antrag stellen, in dem coronabedingte Liquiditätsprobleme behauptet werden, um in den Genuss der Verzugszinsfreiheit zu kommen.

Näherer Informationen finden Sie hier:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.858001&portal=oegkportal>

Folgen fehlender Beitragsgrundlagenmeldungen für betroffene Dienstgeber oder Dienstnehmer können laut ÖGK nicht ausgeschlossen werden, da diese für die Berechnung gewisser Unterstützungen relevant sind (zB bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes, Erstattungsleistungen des Bundes gem. § 735 Abs 5 AVG iZm Arbeitnehmern, die zur Risikogruppe zählen, etc).

Auswirkung fehlender/verspäteter Meldungen lt. ÖGK:

In den Monaten März, April und Mai 2020 werden für coronabedingt verspätete Beitragsgrundlagenmeldungen keine Säumniszuschläge vorgeschrieben. Davon abgesehen ist aktuell keine Änderung im Bereich fehlender bzw. verspätet übermittelter mBGM vorgesehen.

Werden die mBGM für einen Versicherten nicht fristgerecht übermittelt, erfolgt die Verbuchung einer Ersatz-mBGM. Die Ersatz mBGM wird nur für die Abrechnung der SV-Beiträge erstellt, es erfolgt also keine Annahme/Verbuchung der Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge. Diese Ersatz- mBGM wird bei verspäteter Übermittlung der fehlenden mBGM storniert und durch die nun gemeldete mBGM „ersetzt“. Buchung der Ersatz-mBGM sowie deren Rückverrechnung und die Nachverrechnung der verspätet gemeldeten mBGM sind auf dem Beitragskonto ersichtlich.

Hier finden Sie einen ausführlichen Fragen-Antworten-Katalog zur Vorgangsweise der ÖGK im Zusammenhang mit Corona :

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.858379&portal=oegkdportal>

---

## BMJ-VO zur Zulässigkeit virtueller Versammlungen

Das BMJ hat nähere Regelungen zur Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und Beschlussfassungen auf andere Weise veröffentlicht. Die entsprechende VO zur zeitlich befristeten Zulässigkeit virtueller Versammlungen sowie Sonderbestimmungen für die HV von AGs und GV von Genossenschaften oder Vereinen finden Sie in BGBl. II Nr. 140/2020 oder [HIER](#)

---

## BMF-Richtlinien zu finanziellen Maßnahmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten

Die Richtlinien des BMF über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit COVID-19 geboten sind, wurden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Finanzielle Maßnahmen nach diesen Richtlinien sollen vorerst bis 31. Dezember 2020 beantragt werden können. Der Gesamtrahmen für finanzielle Maßnahmen nach diesen Richtlinien beträgt bis zu EUR 15 Milliarden.

Sie finden die diesbezügliche Verordnung des BMF sowie die Richtlinien hier: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/143>

---

**Klaus Hübner**  
Präsident

**Gerald Klement**  
Kammerdirektor

Sollten Sie keine weiteren Zusendungen der KSW wünschen, dann klicken Sie bitte hier: [abmelden](#)